

# RS Vwgh 1997/2/28 97/02/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

### Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0107 B 3. April 1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Die bloße Angabe, der Wiedereinsetzungsauftrag sei fristgerecht, da der Beschluss des VwGH über die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbehebung von Mängeln der Beschwerde erst an einem näher zitierten Tag zugestellt worden sei, ist in Hinsicht auf die erforderliche Angabe, wann der ASt von der Fristversäumnis bzw den Umständen, die diese Säumnis verursachten, erfahren hat, nicht als ausreichend anzusehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020061.X02

### Im RIS seit

29.05.2001

### Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)